

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfallen das 2. und 3. Hauptstück samt Überschriften und alle Einträge zu §§ 29 bis 108.*

2. *In § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „des 2. und 3. Hauptstückes,“ durch die Wortfolge „der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung, LGBl. Nr. xx/xxxx,“ ersetzt.*

3. *In § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Der eigene Wirkungsbereich umfasst“ die Wortfolge „neben der Durchführung der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung“ eingefügt.*

4. *§ 10 lautet:*

„§ 10

Personenbezogene Daten

(1) Die Landwirtschaftskammer ist ermächtigt, als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 zu den Zwecken gemäß Abs. 2 zu verarbeiten, sofern diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(2) Die Landwirtschaftskammer ist ermächtigt, gemäß Abs. 1 zu verarbeiten:

1. zum Zweck der Feststellung der Mitgliedschaft und zur Führung von Mitglieder- und Wählerverzeichnissen von den Mitgliedern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Sozialversicherungsdaten, Bankverbindungsdaten, Familienstand, Daten über Verwandtschaftsverhältnisse, Daten über Wohnverhältnisse, Betriebsdaten, Grundflächengrößen, Daten über Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse sowie Daten über Eigentums-, Pacht-, Dienstbarkeits- und Fruchtgenussverhältnisse;
2. zum Zweck der Funktionärsverwaltung sowie Erfassung und Verwaltung von Daten für Zwecke der Entsendung nach landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften sowie für Entsendung in Vereine: Daten nach Z 1, Daten über die Art und Dauer der ausgeübten Funktion;
3. zur Gewährung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne des § 6 einschließlich der damit in Verbindung stehenden Leistungserfassung und Qualitätssicherung,
 - a) von Mitgliedern: Daten nach Z 1, Daten zu wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Verhältnissen, Bankverbindungsdaten sowie Daten über Art und Ausmaß der Beratungs- und Unterstützungsleistung,
 - b) von den Dachorganisationen und Interessensvertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in anderen Ländern im Sinne des § 6 Abs. 3: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Funktionsdaten, Leistungs- und Vertragsdaten,
 - c) von den Ansprechpersonen der Einrichtungen nach lit. b, anderen Einrichtungen und Personen, die an der Gewährung der Beratungs- und Unterstützungsleistung beteiligt sind, und von den Dienstgebern der betroffenen Mitglieder: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
 - d) zur Evidenz, Erhebung und Einhebung von Kostenbeiträgen: Daten nach Z 1 und Z 2, die Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Einheiten.

(3) Als Identifikationsdaten gelten:

1. bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach Z 1

sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister;

3. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach Z 1, sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(4) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, und Verfügbarkeitsdaten.

(5) Die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 2 an die land- und forstwirtschaftlichen Interessensvertretungen anderer Länder sowie an Dachorganisationen gesetzlicher Interessensvertretungen gemäß § 6 Abs. 3 zu Zwecken gemäß § 6 Abs. 3 ist zulässig. Die Organe der Landwirtschaftskammer sind verpflichtet, den Organen der Landesregierung sowie deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, Schriftstücke vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht nach § 9 erforderlich ist.

(6) Die Landwirtschaftskammer darf den kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen zur eigenen Verwendung bei der Vertretung ihrer Mitglieder Name, Anschrift, Art der Tätigkeit, Geburtsdatum, Beschäftigungsart und Sozialversicherungsnummer übermitteln. Wenn Gesamtinteressen der Mitglieder vertreten werden sollen, sind die personenbezogenen Daten in einer Form, bei der eine Zuordnung zu bestimmten Personen nicht möglich ist, zu übermitteln.

(7) Die mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Träger der Sozialversicherung und die Finanzämter haben auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die für die Erfassung ihrer Mitglieder und Vorschreibung der Kammerbeiträge und Kammerumlagen erforderlichen Unterlagen (Namen und Anschrift der Kammerumlage- und Kammerbeitragspflichtigen, Einheitswerte, steuerpflichtige Jahreseinkommen) zu übermitteln und Auskünfte darüber zu erteilen.

(8) Die Landwirtschaftskammer hat den mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Organen der Sozialversicherungsträger und den Finanzämtern auf deren Verlangen die ihnen nachweislich durch die Verpflichtung gemäß Abs. 7 entstandenen Kosten zu ersetzen.

(9) Die Landwirtschaftskammer verarbeitet personenbezogene Daten so lange, als dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unbedingt erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung kann sich aus gesetzlichen Verpflichtungen oder gegebenenfalls anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren ergeben. Die Landwirtschaftskammer hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und das Protokollieren der Zugriffe vorzusehen.“

5. In § 12 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von fünf Jahren (Wahlperiode)“ die Wortfolge „nach den Bestimmungen der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung, LGBl. Nr. xx/xxxx“ eingefügt.

6. In § 17 Abs. 4 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Landeswahlkommission“ ersetzt.

7. In § 22 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Landeswahlbehörde“ jeweils durch das Wort „Landeswahlkommission“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 4 wird das Zitat „§ 100“ durch das Zitat „§ 65 Burgenländische Landwirtschaftskammerwahlordnung, LGBl. Nr. xx/xxxx,“ ersetzt.

9. § 27 lautet:

„§ 27

Beitrag des Landes

Das Land hat die Landwirtschaftskammer entsprechend dem Aufwand, der für die in § 6 zu besorgenden Aufgaben erbracht wird und im Einvernehmen mit der Landesregierung festgelegt wird, zu fördern.“

10. Das 2. und 3. Hauptstück samt Überschriften und die §§ 29 bis 108 entfallen.

11. Dem § 111 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 27 mit dem der Kundmachung folgenden Tag;
2. das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1, §§ 10, 12 Abs. 1, § 17 Abs. 4 und § 22 Abs. 2, 3 und 4 mit 1. Jänner 2025; gleichzeitig treten das 2. und 3. Hauptstück samt Überschriften sowie die §§ 29 bis 108 und die **Anlagen 1 bis 4** außer Kraft.“

12. Die Anlagen 1 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020 entfallen.

Vorblatt

Problem

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, regelt neben allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Landwirtschaftskammer als Körperschaft öffentlichen Rechts auch das Verhältnis zu anderen Behörden, beispielsweise zur Landesregierung als Aufsichtsbehörde, sowie über die Organisation der Landwirtschaftskammer und auch die Bestimmungen über die Finanzierung der Landwirtschaftskammer. Auch die Wahlbestimmungen für die Vollversammlung werden bislang im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz geregelt. Diese vorliegenden Regelungen bedürfen nunmehr auf Grund der Vorlage der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung einer Änderung.

Lösung

Mit der vorliegenden Novelle werden im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz die Anpassungen an die Burgenländische Landwirtschaftskammerwahlordnung getroffen und auch die Konkretisierung der Bestimmung über den Beitrag des Landes erfolgt in vorliegender Novelle.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) wurde am 27. April 2016 beschlossen und gilt seit 25. Mai 2018. Diese Verordnung wird im vorliegenden Gesetz berücksichtigt und umgesetzt.

Kosten:

Die Umsetzung der Novelle hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Novelle hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die durch die Novelle vorgesehene Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung sowie der Finanzämter bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit der vorliegenden Novelle wird der neuen Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung Rechnung getragen und die entsprechenden Verweise im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz entsprechend adaptiert. Auch erfolgt eine Anpassung der personenbezogenen Daten, damit diese entsprechend verarbeitet und verwendet werden können. Der finanzielle Beitrag des Landes wird nunmehr im Gesetz konkretisiert und es wird auf eine einvernehmliche Lösung abgestellt.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird hinsichtlich der wahlrechtlichen Bestimmungen, die hinkünftig in der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung geregelt sein werden, bereinigt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Mit dieser Änderung wird der Verweis auf die Wahlrechtsbestimmungen aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Auf Grund der Neuregelung der Wahlen für die Vollversammlung in einem eigenen Gesetz erfolgt die Klarstellung, dass diese Wahl auch im eigenen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer zu erfolgen hat, da es sich um einen Selbstverwaltungskörper handelt.

Zu Z 4 (§ 10):

Die in § 10 aufgezählten Daten sind für die Verwaltung der Mitglieder, der Einhebung der Kammerumlagen und Kammerbeiträge unbedingt erforderlich.

Die Verarbeitung und Weitergabe hat nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, zu erfolgen.

In Abs. 1 wird die datenschutzrechtliche Rolle der Landwirtschaftskammer als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 klargestellt.

Abs. 3 und 4 definieren die Begriffe Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten, die vor allem in Abs. 2 verwendet werden.

Im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1 Abs. 2 DSG sowie den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO wird eine Präzisierung der vorgesehenen Datenverarbeitungen vorgenommen: Die für die Mitglieder- und Funktionärsverwaltung, Beitragsvorschreibung und Durchführung der Wahl erforderlichen Daten werden getrennt von jenen Daten, die zu Zwecken der Aufgabenerfüllung (Beratung etc.) gemäß § 6 erforderlich sind. Die Regelung achtet darauf, dass nur jene personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erfüllung des jeweiligen konkreten Zwecks unbedingt erforderlich sind.

Die Übermittlung bestimmter Daten an andere Interessensvertretungen (Abs. 5) und Berufsvereinigungen (Abs. 6) wird näher determiniert und an gesetzlich vorgesehene Aufgabenerfüllung gebunden. Sozialversicherungsträger und Finanzämter sind in bestimmten Fällen zur Übermittlung von Unterlagen landesrechtlich verpflichtet (Abs. 7) und ihnen sind auf Verlangen die dadurch entstandenen Kosten von der Landwirtschaftskammer zu ersetzen (Abs. 8). Hinsichtlich der Einsichtsrechte und Vorlagepflichten zur Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit der Landesregierung wird ebenfalls eine Klarstellung angeordnet.

Abs. 9 sieht vor, wann Daten zu löschen sind, was dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) dient und normiert die Pflicht zum Treffen von Vorkehrungen zur Datensicherheit im Sinne des Art. 32 DSGVO vor.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 1):

Mit diesem Verweis wird gewährleistet, dass die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung nach den Bestimmungen der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung, LGBl. Nr. xx/xxxx zu erfolgen hat.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung an die Burgenländische Landwirtschaftskammerwahlordnung, welche die Ausschreibung von Wahlen zukünftig durch die Landeswahlkommission vorsieht.

Zu Z 7 (§ 22 Abs. 2 und 3):

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Bezeichnung laut Burgenländischer Landwirtschaftskammerwahlordnung. Die „Landeswahlbehörde“ wurde darin in „Landeswahlkommission“ umbenannt.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 4):

Hier erfolgt die Anpassung des Verweises an die Burgenländische Landwirtschaftskammerwahlordnung.

Zu Z 9 (§ 27):

So wie schon bisher wird auch zukünftig auf das Einvernehmen zwischen Bund und Land abgestellt. Automatische Ausgleichszahlungen sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Zu Z 10 (§§ 29 bis 108):

Mit dieser Ziffer wird infolge Neuerlassung der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung der Entfall der wahlrechtlichen Bestimmungen angeordnet.

Zu Z 11 (§ 111 Abs. 10):

Der Grund für das unterschiedliche Inkrafttreten der Bestimmungen liegt darin, dass die Bestimmungen über die Wahlmodalitäten erst mit Inkrafttreten der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung in Kraft treten sollen.

Zu Z 12 (Anlagen 1 bis 4):

Die Anlagen 1 bis 4 haben nach Inkrafttreten der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung zu entfallen.